

Corona – Informationen – Stand 18.02.2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der Überbrückungshilfe III kann nunmehr seit Dienstag auch die **Neustarthilfe für Soloselbständige** beantragt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Neustarthilfe nicht von uns für Sie beantragt werden kann, diese Hilfe müssen Sie selbst im Onlineportal unter <https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> beantragen. Für das Antragsverfahren der Neustarthilfe ist ein ELSTER-Zertifikat erforderlich. Sollten Sie noch kein derartiges Zertifikat besitzen, muss dieses über das Elster-Portal beantragt werden. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Neustarthilfe und die Überbrückungshilfe III gegenseitig ausschließen. Im Folgenden stellen wir Ihnen das neue Förderprogramm „Neustarthilfe“ vor:

Die Neustarthilfe umfasst den **Förderzeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021** und wird als **einmaliger Zuschuss** von bis zu maximal **EUR 7.500,00** gewährt. Derzeit ist die Antragstellung bis zum 31.08.2021 vorgesehen.

Antragsberechtigt sind Steuerpflichtige unter Ausübung ihrer selbständigen (freiberuflichen oder gewerblichen) Tätigkeit **im Hauptwerb**, zudem solche, die weniger als einen Vollzeit-Äquivalenten beschäftigen und die selbständige Tätigkeit vor dem 01.05.2020 aufgenommen haben. Die Geschäftstätigkeit darf nicht dauerhaft eingestellt sein und der Soloselbständige darf sich nicht bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Eine Beschäftigung von Teilzeitkräften schließt die Antragsberechtigung nicht unbedingt aus, hier ist genau zu prüfen:

- Beschäftigte per Stichtag 31.12.2020
- Beschäftigte im Minijob EUR 450,00 Faktor 0,30
- Beschäftigte bis 20 Std. / Woche Faktor 0,50
- Beschäftigte bis 30 Std. / Woche Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Std. / Woche Faktor 1,00

Wenn der Faktor 1,0 bei den Teilzeitkräften nicht überschritten wird, liegt eine Antragsberechtigung vor.

Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt zunächst als Vorschuss. Der **Vorschuss** wird wie folgt berechnet:

- Referenzumsatz = Jahresumsatz 2019 / 12 Monate * 6 Monate für Förderzeitraum (Achtung: nicht anteiliger Umsatz für Januar bis Juni 2019)
- Vorschuss-Neustarthilfe = Referenzumsatz * 50%, maximal EUR 7.500,00

Liegt der Jahresumsatz 2019 bei EUR 30.000,00 oder höher, wird der Höchstbetrag der Neustarthilfe von EUR 7.500,00 erreicht und als Vorschuss ausgezahlt.

Eine Reduzierung des Vorschussbetrages ist bei der Antragsstellung derzeit nicht möglich

Endabrechnung:

Da die Neustarthilfe als Vorschusszahlung gewährt wird, ist eine selbständige Endabrechnung durch den Antragsteller Pflicht. Je stärker das Geschäft im ersten Halbjahr 2021 unter der Corona-Pandemie tatsächlich gelitten hat, desto weniger muss von der Neustarthilfe im Rahmen der Schlussabrechnung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungskriterien stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Selbstprüfung durch den Antragsteller erforderlich.
- Ermittlung Summe der tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021.
- Tatsächlicher Umsatz kleiner 40% des Referenzumsatzes - keine Rückzahlung.
- Tatsächlicher Umsatz größer oder gleich 90% des Referenzumsatzes - Rückzahlung in voller Höhe.
- Tatsächlicher Umsatz zwischen 40% und 90% - anteilige Rückzahlung.

Im Gegensatz zur Überbrückungshilfe III handelt es sich bei der Neustarthilfe um eine umsatzbezogene Förderung, eine Berücksichtigung der Fixkosten entfällt.

Vergleich Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III wird in Abhängigkeit vom Umsatzeinbruch und der förderfähigen Fixkosten gezahlt. Die Eckdaten können Sie unserem letzten Newsletter unter diesem [Link](#) entnehmen. Sollten Sie für beide Programme antragsberechtigt sein, ist von Ihnen zu prüfen, ob Ihr individueller Erstattungssatz der förderfähigen Fixkosten in Abhängigkeit des Umsatzeinbruches zu einer höheren Förderung über die Überbrückungshilfe III führt. Bei Bedarf stehen wir Ihnen hierbei mit Rat zur Seite.

Ausführliche weitere Informationen sowie die FAQ's zur Neustarthilfe finden Sie unter diesem [Link](#), welche noch weitere Details und Einzelfälle beinhaltet.

Herzliche Grüße

Dr. Küffner & Partner GmbH

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München
Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599